

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 169 (2003)

Heft: 12

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Friede, Freiheit, Sicherheit

3003 Bern: Bundesamt für Bauten und Logistik, 2003, ISBN 3-9522802-0-8.

Ein schönes, gehaltvolles Werk, das sich zum Staatsgeschenk, nicht aber zum Staubfänger eignet: Dieses Ziel steckte sich der geistige Vater von *Friede, Freiheit, Sicherheit*, Philippe Welti. Ziel erreicht, Herr Botschafter! Vor uns liegt eine Würdigung von 200 Jahren Sicherheits- und Verteidigungspolitik der Schweiz. Die Schönheit geht nicht auf Kosten der komplizierten, manchen inneren Widerspruch in sich schliessenden Wahrheit: Autorinnen und Autoren wie Marianne von Grüningen, Franz Blankart, Siri Walt, Oswald Sigg, Päivi Conca, Ulrich Zimmerli, Gret Haller oder Jürg Stüssi-Lauterburg geben die Gewähr für eine nuancierte Sicht aus wahrlich ganz verschiedenen politischen und persönlichen Blickwinkel. Die *quasi* ökumenisch gesammelten Beiträge kommen sich nicht in die Quere, denn sie behandeln verschiedene Gegenstände. Die sorgfältig ausgewählten, grossformatigen Illustrationen machen dieses nicht billige Buch vollends zu einem Erlebnis. Louis Geiger

bei der militärischen Nutzung des Welt- raums: Es ist verboten, Nuklearwaffen im Weltraum bzw. auf anderen Himmelskörpern zu stationieren bzw. einzusetzen. Die meisten übrigen Bestimmungen des Welt- raumrechts scheinen auf Situationen be- waffneter Konflikte nicht anwendbar.

■ Telekommunikationsrecht

Das internationale Telekommunikationsrecht enthält keine direkten oder indirekten Bestimmungen, welche die Durch- führung von Informationsoperationen durch Streitkräfte verbieten bzw. einschränken. Im Kriegsfall lässt die Staaten- praxis durchblicken, dass die Telekom- munikationsverträge während Kriegshand- lungen ruhen.

■ Übrige völkerrechtliche Verträge (z. B. Seerecht, Luftfahrtsrecht usw.)

Bestimmungen im Seerecht (betrifft Unterseekabel) und im Luftfahrtsrecht sollen die Effekte von Kriegshandlungen auf den freien Luft- und Seeverkehr sowie die internationale Kommunikation einschränken. Bei der ICAO sind Verhandlungen über die Sicherstellung der Nutzung von GPS auch in Kriegszeiten im Gange, da die Zivilluftfahrt heute von diesen Systemen abhängt.

Ferner enthalten die Wiener Überein- kommen über diplomatische und konsularische Beziehungen gewisse Bestimmungen, welche die Telekommunikation von diplomatischen und konsularischen Vertre- tungen regeln. In Abkommen über den Status von Streitkräften sowie in militärischen Kooperationsabkommen können (und sollten) Bestimmungen über die Verwendung von Informationstechnologie enthalten sein.

■ Im nationalen Recht können Regeln zum Schutz der Informationstechnologie und zur korrekten Verwendung derselben aufgestellt werden. In der Schweiz muss dieser IST-Zustand noch erfasst werden. Ferner gilt es zu untersuchen, ob neues Recht im Interesse der Sicherung unserer eigenen Informationstechnologie gesetzt werden muss.

■ Die Bestimmungen des Kriegsvölker- rechts über Spionage sind für die Nutzung von Informationstechnologie zu Spionage- zwecken nur von geringem Nutzen, weil sie physische Präsenz im feindlich kontrollierten Gebiet voraussetzen. Dagegen kann Spionage in Friedenszeiten schon heute scharf bestraft werden, z.B. in Form von Wirtschafts- und Werkspionage durch unerlaubtes Eindringen in Informations- systeme.

Fazit:

Auch die Nutzung von Information zur Erzielung eines Vorteils im Rahmen be- waffneter Konflikte untersteht den Grund-

sätzen des Kriegsvölkerrechts. In vielen Fragen herrscht jedoch heute noch Un- klarheit. Es ist nicht sicher, ob völkerrecht- lich bindende Verträge zur Verhinderung von Informationskriegsführung zustande kommen. Während hochtechnisierte klei- nere Staaten wie die Schweiz darin einen Nutzen sehen könnten, sind grosse Staaten wie die USA gegenüber einer besseren rechtlichen Regelung dieses Gebiets eher zurückhaltend. Die Nutzung von Informa- tionstechnologie für militärische Zwecke ist Chance und Gefahr zugleich. Die Schweiz muss diesen Entwicklungen in nächster Zeit noch vermehrt Beachtung schenken.

Schlussfolgerungen

Das Völkerrecht allgemein und das Kriegsvölkerrecht im Speziellen sind heute mehr denn je auf dem Prüfstand. Vermögen die etablierten Regeln noch mit den jüngsten Entwicklungen der Technik und der Kriegsführung Schritt zu halten?

Sind auch mächtige Staaten gewillt, sich den Regeln der Völkergemeinschaft zu unterziehen, oder ziehen sie es vor, allein nach opportunistischen Gesichtspunkten zu entscheiden, ob und wann sie eine Regel ein- halten – Völkerrecht à la carte sozusagen?

Die enge Vernetzung in unserer globali- sierten Welt, das hohe Schadenspotenzial, welches völkerrechtswidrige Nutzung von Technologie, insbesondere im militärischen Bereich, beinhaltet, sollte zum Nachden- ken anregen. Ein neutraler Kleinstaat wie die Schweiz sollte alles daran setzen, zur Stärkung und Beachtung des Völkerrechts aktiv beizutragen, natürlich auch indem er es selbst beachtet. Allerdings erscheint die Vorsicht, welche die helvetischen Verhand- lungsteilnehmer am Wiener Kongress 1815 an den Tag legten, noch immer zweckmä- ßig: Nicht Grossmachtgarantien, sondern die selbstgewählte bewaffnete Neutralität erschien ihnen damals als richtig. Auf heu- te umgesetzt: Nicht auf «toten» Buchstaben und unrealistische Vorstellungen der Wirk- samkeit von völkerrechtlichen Verträgen *per se*, sondern auf den Schutz von Völker- recht, ergänzt durch eine glaubwürdige und aktive Sicherheitspolitik sollten wir vertrauen.



Peter Hostettler,
Oberst,
Chef Sektion
Kriegsvölkerrecht
im Generalstab und
Chef Astt 230.0.

SCHWEIZER SOLDAT

Aus dem Inhaltsverzeichnis der Dezember-Nummer

- Der neueste Flugzeugträger der US Navy
- Durchhalteübung und Brevetierung der G OS 1/2003
- Zwei Feiern in Isone